

BGer 7B 706/2024 vom 5. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_706_2024

FR: TF 7B 706/2024 du 5 juillet 2024

IT: TF 7B 706/2024 del 5 luglio 2024

Regeste

Nichtanhandnahme; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 1. April 2024 (Abgabezeitpunkt) erstattete die B._____ AG bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau gegen C._____ eine Strafanzeige u.a. wegen Amtsmissbrauch. Am 5. April 2024 nahm die Oberstaatsanwaltschaft das Verfahren nicht an Hand. Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung erhob die Beschwerdeführerin am 19. April 2024 elektronisch beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde, welche mit Entscheid vom 3. Mai 2024 nicht auf diese eintrat. Dagegen wendet sich die Beschwerdeführerin mit Beschwerde in Strafsachen vom 22. Juni 2023 (Einreichdatum) ans Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde in Strafsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Die 30-tägige Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 48 Abs. 1 BGG); im Falle der elektronischen Einreichung nach Art. 42 Abs. 4 BGG ist für die Fristwahrung der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

E. 3

Der eingeschrieben versandte Entscheid des Obergerichts vom 3. Mai 2024 wurde der Beschwerdeführerin gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 22. Mai 2024 zugestellt (Sendungsnummer xxx). Die Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG begann folglich am 23. Mai 2024 zu laufen (Art. 44 Abs. 2 BGG) und endete am 21. Juni 2024. Gemäss der Abgabequittung wurde die Beschwerde am 22. Juni 2024 um 3:40:23 Uhr elektronisch eingereicht (Betreff der Eingabe: "SBK.2024.114 Nichtigkeitsbeschwerde Entscheid vom 03.05.2024"). Eine weitere elektronische Eingabe mit demselben Betreff erfolgte am 22. Juni 2024 um 4:03:13 Uhr; dies mit dem Begleittext: "wir bitten den Kanzleifehler zu entschuldigen und die vorliegende Eingabe zu übernehmen, anstelle Derjenigen vom 22.06.2024 - 03:40h (...) Team A._____ AG" (sic). Für beide Eingaben wurden die für die Fristwahrung massgeblichen Abgabequittungen in den frühen Morgenstunden des 22. Juni 2024 (um 3:40:23 Uhr und um 4:03:13 Uhr) und damit nach dem 21. Juni 2024 ausgestellt. Etwaige technische Probleme bei der Übermittlung der

Beschwerde kurz vor Fristablauf - solche sind vorliegend weder behauptet noch angesichts der erwähnten zweiten Übermittlung samt Begleittext am 22. Juni 2024 um 4:03:13 Uhr auch nur ansatzweise erkennbar - gingen im Übrigen zu Lasten der Beschwerdeführerin (vgl. Urteile 6B_1401/2022 vom 7. März 2023 E. 3; 6B_1149/2021 vom 8. November 2021 E. 6).

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels Fristwahrung nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.